



HVBG

HVBG-Info 01/1987 vom 08.01.1987, S. 0075 - 0077, DOK 557.22/017-BAG

**Sozialplan vor Konkurseröffnung - BAG-Urteil vom 09.07.1985
- 1 AZR 419/83**

Sozialplan vor Konkurseröffnung;

hier: BAG-Urteil vom 09.07.1985 - 1 AZR 419/83 -

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 09.07.1985
- 1 AZR 419/83 - folgendes entschieden:

Leitsätze (Sozialplan vor Konkurseröffnung):

1. a) Der konkursrechtliche Rang einer Forderung aus einem Sozialplan, der vor Inkrafttreten des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 - SozplKonkG - aufgestellt wurde, richtet sich nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieses Gesetzes.
 - b) für Forderungen aus diesen (Alt-) Sozialplänen kann der Arbeitnehmer (Gläubiger) grundsätzlich das Vorrecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO beanspruchen. Doch tritt ein Rangstellensplitting ein, wenn die Summe aller Forderungen aus diesem Sozialplan größer ist als der Gesamtbetrag von zweieinhalb Monatsverdiensten aller von der Entlassung betroffenen Arbeitnehmer. In diesem Fall wird die Forderung des Arbeitnehmers teils nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO, teils nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO berichtet (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 SozplKonkG).
2. § 6 Abs. 2 Satz 1 SozplKonkG ist verfassungsmäßig.
Fundstelle: NJW 1985, S. 3037-3039